

73. Kann der Schuldner unter den Voraussetzungen des § 222 N.L.R. I. 16 die schuldige Summe mit befreiender Wirkung auch dann noch deponieren, wenn ihm bereits die Klage eines die Zahlung beanspruchenden Gläubigers zugestellt worden ist?

VI. Civilsenat. Ur. v. 9. Juli 1894 i. S. S. (Rl.) w. Gemeinde Gr.-L. (Bekl.) Rep. VI. 156/94.

- I. Landgericht II Berlin.
- II. Kammergericht daselbst.

Das Reichsgericht hat die oben gestellte Frage bejaht.

Aus den Gründen:

„Der Architekt G. hat durch Ausführung von Bauarbeiten gegen die Beklagte eine Forderung erworben, die sich Ende Februar 1892 nach Abzug der geleisteten Zahlungen und einer einbehaltenen Kaution auf noch 6224,33 M belief. Von der gedachten Forderung trat G. durch Urkunde vom 16. August 1890 den Betrag von 1900 M an die Klägerin ab. Nachdem diese mit ihrer — der Beklagten am 4. März 1891 zugestellten — Klage einen Teil des cedierten Betrages von 300 M nebst Prozeßzinsen eingeklagt hatte, hinterlegte die Beklagte unter dem 10./31. März 1891 ihre Gesamtschuld von 6224,33 M mit Rücksicht darauf, daß die Forderung des G. ihr gegenüber von verschiedenen Personen auf Grund von Cessionen des G. und gegen ihn ausgebrachten Pfändungen in Höhe von 8394,68 M in Anspruch genommen war. Die Klägerin erweiterte demnächst ihren Antrag auf die Summe von 1900 M nebst Prozeßzinsen, und dieser Erweiterung entsprechend wurde die Beklagte in erster Instanz verurteilt. Dagegen hat das Kammergericht auf Abweisung der Klägerin erkannt.

Die nunmehr eingelegte Revision kann einen Erfolg nicht erzielen. Daß die Motivierung des Berufungsurtheiles an einem Widerspruch leidet, ist nicht zu verkennen. Während zuerst unter Hinweis auf Förster-Eccius, Preussisches Privatrecht 5. Aufl. Bd. 1 § 92 S. 587 (6. Aufl. S. 585. 586) ausgeführt wird, daß die Beklagte, trotz der Berechtigung ihrer Zweifel an der Legitimation der Klägerin, nach Zustellung der Klage zur Hinterlegung nicht mehr befugt gewesen sei, sich vielmehr in diesem Rechtsstreite die Feststellung des

Rechtes der Klägerin, von ihr Zahlung zu fordern, gefallen lassen müsse, läuft die weitere Begründung darauf hinaus, daß doch wegen der Zweifelhafteit des Vorrechtes der Klägerin die erfolgte Hinterlegung als rechtmäßig anzusehen, und dadurch die Beklagte von ihrer Verbindlichkeit dem G. und der Klägerin gegenüber befreit sei. Aus diesem Widerspruche läßt sich indessen ein Grund zur Aufhebung des Urtheiles nicht herleiten. Denn die von Eccius a. a. D. vertretene Ansicht, es sei eine gerichtliche Deposition auf Grund des § 222 U. L. R. I. 16 nur so lange statthaft, bis der Schuldner von einem Gläubiger, der seine Legitimation ihm gegenüber darzuthun bereit ist, verklagt wird, findet weder in dem § 222 selbst noch in sonstigen Gesetzesvorschriften eine Stütze. Zur Streitverkündung an Dritte, welche die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nehmen, ist der Schuldner nach § 72 C. P. D. zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 553.

Sind keine Zweifel an der Legitimation des klagenden Gläubigers noch nach dem Empfange der Klage für gerechtfertigt zu erachten, so kann ihm angesichts der §§ 213 flg. U. L. R. I. 16 nicht zugemutet werden, bis zur Beendigung des Rechtsstreites die Gefahr der niederzulegenden Sache und die Folgen des Verzuges zu tragen (vgl. §§ 228. 229 a. a. D.). Hiergegen darf sich die Revision auf das Urtheil des erkennenden Senates vom 19. Juni 1893, Rep. VI. 92/93,

vgl. Juristische Wochenschrift S. 435 Nr. 41,

nicht berufen, da in jenem Falle eine Deposition überhaupt nicht erfolgt war, und das Berufungsgericht den Kläger ohne Gesetzesverletzung als legitimiert angesehen hatte. Selbst wenn übrigens der Ansicht von Eccius beizupflichten wäre, könnte im vorliegenden Falle der Deposition die befreiende Wirkung nur zur Höhe von 300 M abgesprochen werden, da wegen des weitergehenden Anspruchs von 1600 M zur Zeit der Hinterlegung die Klage noch nicht erhoben war.“ . . .

Rechtes der Klägerin, von ihr Zahlung zu fordern, gefallen lassen müsse, läuft die weitere Begründung darauf hinaus, daß doch wegen der Zweifelhafteit des Vorrechtes der Klägerin die erfolgte Hinterlegung als rechtmäßig anzusehen, und dadurch die Beklagte von ihrer Verbindlichkeit dem G. und der Klägerin gegenüber befreit sei. Aus diesem Widerspruche läßt sich indessen ein Grund zur Aufhebung des Urtheiles nicht herleiten. Denn die von Eccius a. a. D. vertretene Ansicht, es sei eine gerichtliche Deposition auf Grund des § 222 A.L.R. I. 16 nur so lange statthaft, bis der Schuldner von einem Gläubiger, der seine Legitimation ihm gegenüber darzuthun bereit ist, verklagt wird, findet weder in dem § 222 selbst noch in sonstigen Gesetzesvorschriften eine Stütze. Zur Streitverkündung an Dritte, welche die geltend gemachte Forderung für sich in Anspruch nehmen, ist der Schuldner nach § 72 C.P.D. zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

Vgl. Gruchot, Beiträge Bd. 24 S. 553.

Sind keine Zweifel an der Legitimation des klagenden Gläubigers noch nach dem Empfange der Klage für gerechtfertigt zu erachten, so kann ihm angesichts der §§ 213 flg. A.L.R. I. 16 nicht zugemutet werden, bis zur Beendigung des Rechtsstreites die Gefahr der niederzulegenden Sache und die Folgen des Verzuges zu tragen (vgl. §§ 228, 229 a. a. D.). Hiergegen darf sich die Revision auf das Urtheil des erkennenden Senates vom 19. Juni 1893, Rep. VI. 92/93,

vgl. Juristische Wochenschrift S. 435 Nr. 41,

nicht berufen, da in jenem Falle eine Deposition überhaupt nicht erfolgt war, und das Berufungsgericht den Kläger ohne Gesetzesverletzung als legitimiert angesehen hatte. Selbst wenn übrigens der Ansicht von Eccius beizupflichten wäre, könnte im vorliegenden Falle der Deposition die befreiende Wirkung nur zur Höhe von 300 *M* abgesprochen werden, da wegen des weitergehenden Anspruches von 1600 *M* zur Zeit der Hinterlegung die Klage noch nicht erhoben war.“ . . .